

103. Kann, wenn mehrere zur Anfechtung eines gemeinschaftlichen Rechtsgeschäfts nach § 123 B.G.B. berechtigt sind, das Anfechtungsrecht von jedem zu seinen Gunsten ausgeübt werden?

II. Zivilsenat. Urte. v. 5. Januar 1904 i. S. R. (Bekl.) w. Sch. u. J.  
(Rl.). Rep. II. 248/03.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch Kaufvertrag vom 9. Mai 1902 kauften der Beklagte und G. von den Klägern deren Weinhandlung. An die Stelle des G. trat am 15. Juli 1902 mit Genehmigung der Kläger H. in den Vertrag ein. Der auf Zahlung eines Teils des Kaufpreises allein

verklagte Käufer K. erklärte, daß er den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung von Seiten der Verkäufer aus § 123 B.G.B. anfechte. Auf die Revision des in beiden Vorinstanzen unterlegenen Beklagten K. wurde das Berufungsurteil aus hier nicht weiter erheblichen Gründen aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Die Revisionsbeklagten hatten unter anderem geltend gemacht, die Anfechtungserklärung des Beklagten K. sei unwirksam, weil nur er allein die Anfechtung erklärt habe. Dieser rechtliche Einwand wurde zurückgewiesen aus folgenden

#### Gründen:

... „Die Revisionsbeklagten haben ... noch den Einwand erhoben, die Anfechtungserklärung des Beklagten und Revisionsklägers sei unwirksam, weil nur er allein die Anfechtung erklärt habe, während in einem Falle wie dem gegebenen, wenn angeblich die zwei Mitkäufer durch arglistige Täuschung zum Vertragsabschlusse bestimmt sein sollen, und danach zwei Anfechtungsberechtigte vorhanden seien, die Anfechtung des Kaufgeschäftes nur durch die beiden Käufer gemeinschaftlich geschehen könne. In der Literatur zum Bürgerlichen Gesetzbuch wird insbesondere von Hellwig, Anspruch und Klagerrecht S. 189 zu Anm. 29—32, — ähnlich auch Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts (8. Aufl.) Bd. 1 § 75 Anm. 11 S. 378 oben — die Ansicht vertreten, daß bei Mehrheit von Anfechtungsberechtigten die Ausübung des Anfechtungsrechts nur durch alle geschehen könne. Diese Ansicht wird gerechtfertigt mit einer analogen Anwendung der Vorschriften der §§ 356 und 467 B.G.B. bezüglich des Rücktrittsrechts und der Wandelung sowie der §§ 502 und 513 B.G.B. bezüglich des Wiederkaufs- und Vorkaufsrechts, wonach die Ausübung der dort geregelten Rechte des rechtlichen Könnens nur durch alle Berechtigten geschehen kann. Der erkennende Senat tritt dieser Ansicht nicht bei; er nimmt an, daß bei Mehrheit der Anfechtungsberechtigten die Ausübung des Anfechtungsrechts nur durch den einen derselben zu dessen Gunsten wirkt, unabhängig von einer Ausübung des Anfechtungsrechts durch den anderen. Das ergibt sich aus dem Wesen der Anfechtung und aus dem Fehlen einer Gesetzesvorschrift bei der Anfechtung, die deren Ausübung bei Mehrheit der Anfechtungsberechtigten in gleicher Weise regelt, wie in den bezogenen Gesetzesstellen die Ausübung der oben benannten Rechte des recht-

lichen Könnens bei Mehrheit der Berechtigten geregelt ist. Die Annahme, diese gesetzlichen Bestimmungen seien Ausfluß einer allgemeinen Regel, die für alle Fälle anzuwenden sei, in denen mehreren in schlichter Gemeinschaft ein Recht des rechtlichen Könnens zustehe, entspricht nicht dem Gesetze.“ . . .